Ostdeutsche Bau-Zeitung Breslau
vereinigt mit
Deutsche Baugewerbe-Zeitung Leipzig
33. Jahrgang Breslau, den 17. Oktober 1935 Nummer 42

Eine nationalsozialistische Tat:

Bergarbeiterheim bei Hartenstein im Erzgebirge

Von Architekt MdRK. Kreisleiter Pg. Ewald Dost MdR., Zwickau Sa.

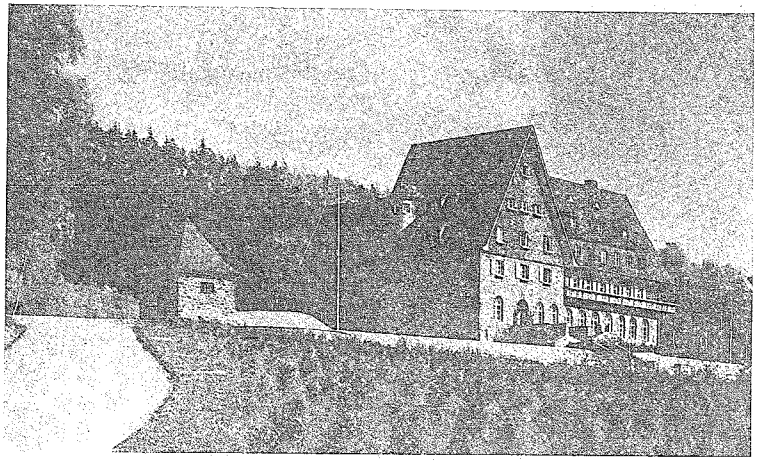

Aufnahmen (6): Franz Landgraf, Zwickau (Sa.)

Bergarbeiterheim bei Hartenstein (Erzgebirge). Gesamtblick auf das Heim von der Anfahrtsstraße her.

„Des Volkes ärmster Sohn ist auch sein treuester!" Dieses Wort des Führers bewahrheitet sich vor allem bei dem sächsischen Bergarbeiter, der in ständiger Lebensgefahr unter schwersten Arbeitsbedingungen die Kohle losschlägt, die für unser Wirtschaftsleben so unentbehrlich geworden ist. Eine hohe, sittliche und soziale Aufgabe ist es daher, sein schweres Los zu erleichtern und ihm die Tage seiner Freizeit zu verschönern. Aus dieser Idee heraus entstand das Bergarbeiterheim in Hartenstein. Es soll eine Stätte sein, wo der Bergmann zur Ferienzeit Erholung und Ruhe findet und neue Kräfte sammeln kann für seinen schweren Beruf. Es soll ein lebendiger Ausdruck sein des sozialen Wollens des Dritten Reiches und seines Führers, das sich nicht erschöpft in Reden und Versprechungen, sondern durch die Tat, die unwiderlegliche Gestaltung erhält.

Der Reichsstatthalter und Gauleiter in Sachsen, Pg. Martin Mutschmann, gab die Anregung zum Bau des Heimes. Er hatte im Schützengraben die Bekanntschaft verschiedener Bergarbeiter gemacht und kennt aus eigener Anschauung das schwere Los des Bergmanns.

Mit der Entwurfsbearbeitung beauftragte er den Kreisleiter des Kreises Zwickau, Pg. Dost MdR., Architekt MdRK. Im

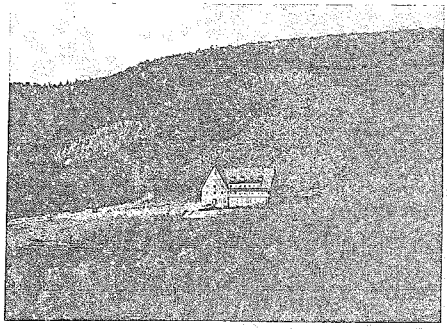

Bergarbeiterheim bei Hartenstein (Erzgebirge). Das Heim liegt an einem Abhang des Muldetales und paßt sich organisch in die herrliche Landschaft ein.

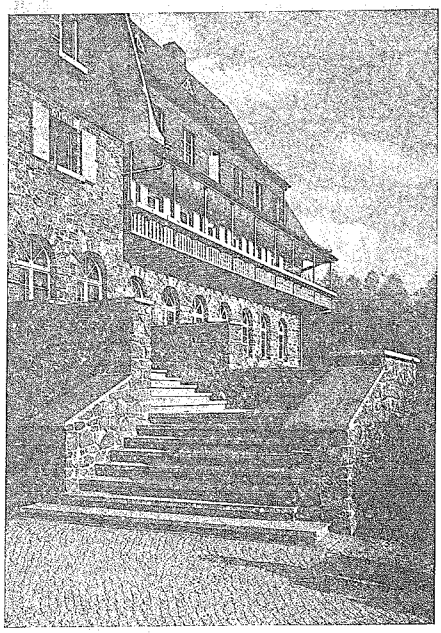

Bergarbeiterheim bei Hartenstein (Erzgebirge). Die Freitreppe zum Haupteingang mit Blick auf den Wohnteil an der Vorderfront.

Sinne nationalsozialistischen Bauschaffens erkannte es dieser als seine Hauptaufgabe, das werdende Heim organisch in die herrliche Erzgebirgslandschaft einzufügen, damit es artgemäß und bodenverbunden in der Natur steht und wie aus der Landschaft herausgewachsen erscheint.

Besondere Erwähnung bedarf die mit außerordentlicher Sorgfalt vorgenommene Auswahl des Bauplatzes in der Nähe des Städtchens Hartenstein im Erzgebirge, umrahmt von herrlichem Laub- und Nadelwald. An einem Hang des Muldetales, mit dem Blick auf Schloß Stein, wurde ein herrliches Fleckchen Erde entdeckt. Unten im Tal geht der Weg nach der durch den Prinzenraub Kunz v. Kaufungens bekannten Prinzenhöhle und weiter nach dem Radiumbad Oberschlema. Unten im Tale plätschert aus dem Erzgebirge herab die Mulde. Auf der gegenüberliegenden Seite grüßt von weitem die Kirche von Wildbach and in ihrer Nähe die Ruine der alten Ysenburg.

Am 1. Mai 1934 nahm Pg. Reichsstatthalter Mutschmann die Grundsteinlegung vor. Die Ausführung des Baues wurde einer Arbeitsgemeinschaft von Baumeistern übertragen. Mit lebhafter Anteilnahme verfolgte Statthalter Pg. Mutschmann den Fortgang des Baues und weilte mehrmals während der Durchführung an Ort und Stelle. Auch unser Reichsorganisationsleiter Pg. Dr. Ley besuchte das Heim, als es noch im Entstehen begriffen war und auch nach Fertigstellung and gab seiner Freude über diese soziale Tat und über die glänzende Bauduchführung Ausdruck.

Am 1. Mai 1935 erfolgte die feierliche Heimweihe. Gleichzeitig zog die erste Belegschaft mit 80 Bergleuten auf 14 Tage zur Erholung ein.

Schmuck steht nun das Heim in seiner herrlichen Umgebung, eingepaßt in die Stimmung der Erzgebirgslandschaft.

Der Bau des Heims wurde viergeschossig durchgeführt. Die Hanglage ermöglichte eine einwandfreie Belichtung und Durchlüftung des Untergeschosses. Im Erdgeschoß befinden sich Gemeinschaftsräume, im ersten und zweiten Obergeschoß die Schlafräume, helle geräumige Flure und Treppenhallen. Das obere Geschoß enthält zwei Wohnungen für den Heimverwalter und den Hausmann sowie die Zimmer für die Angestellten.

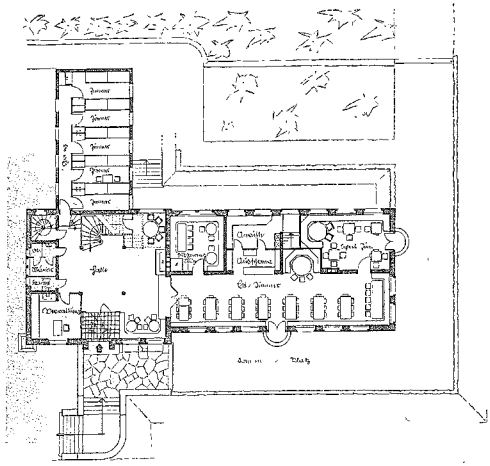

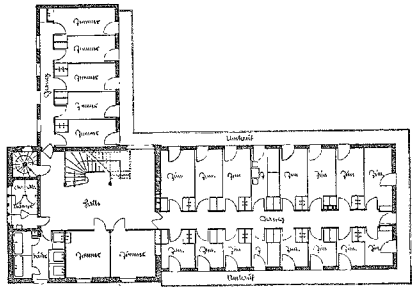

Bergarbeiterheim bei Hartenstein (Erzgebirge). Grundrisse vom Erd- und 1. Obergeschoß.

Das Sockel- und Erdgeschoßmauerwerk wurde aus heimischem, bruchrauhem Grünstein errichtet, während die Obergeschosse und die Spitzgiebel eine doppelfalzige, kieferne Holzverschalung erhalten haben. Um das erste Obergeschoß zieht sich ein überdachter Umgang, der jeweils von jedem Schlafraum erreicht werden kann. Meisterhaft wurde das Dach mit Lehestener Schiefer eingedeckt. Die kupfernen Rinnen und Abfallrohre geben der gesamten Handarbeit das besondere Gepräge. Im Untergeschoß ist alles vereint, was für den Betrieb und die Verpflegung notwendig ist, wie Küchen mit elektr. Kocheinrichtung, elektr. Kühlanlage, Warmwasser-Heizung und Warmwasser-Bereitung, Waschküche, Abstellräume für Fahrräder, Vorratsräume und Kleiderablage für Besucher. Vom Untergeschoß führt eine feuersichere Nebentreppe bis zum obersten Geschoß. In unmittelbarer Verbindung damit steht eine Feuerlöschleitung. Ferner befinden sich in jedem Geschoß Feuerlöschgeräte.

Betritt man das Erdgeschoß durch die eichene, broncebeschlagene Haupteingangstür, so grüßen im Windfang die holzgeschnitzten Symbole: Das Hakenkreuz und das der Deutschen Arbeitsfront mit der Beschriftung „Glückauf". Ueber der Tür steht das Symbol des Bergmannes: Hammer und Schlegel. In der Erdgeschoßhalle bedarf besonderer Erwähnung der Kamin aus Rochlitzer Porphyr sowie die Butzenfenster mit den Symbolen der 27 Kreise der NSDAP Gau Sachsen, die von Kunstmaler Mönkemeyer, Dresden, stammen. Bilder aus dem Leben des Bergmannes, markante Gebäude des Gebietes, die allen bekannte Augustusburg, Kirchen und Marktplätze sächsischer Städte in bunter Folge. Gekrönt wird dieser Raum durch den auf dem Treppenanfänger stehenden Bergmann und durch die Hauptbeleuchtung, welche die Gefangennahme des Prinzenräubers Kunz v. Kaufungen darstellt, eine meisterliche, erzgebirgische Holzschnitzkunst Paul Schneiders aus Annaberg. Aus derselben Hand stammen die ungemein lebendig wirkenden Erzgebirglertypen für die Leuchter des Speiseraumes und die naturhaften Skatbrüder des Leuchters im Spielzimmer. Im lichtdurchfluteten Speiseraum bietet sich an gediegenen, weißgescheuerten Tischen Platz für 90 Männer. Eine Speisenausgabe mit Anrichte sowie ein elektr. Aufzug für Speisen sind zweckmäßig eingebaut. Vom Speiseraum aus gelangen wir in das Spielzimmer und in das Traditionszimmer, eine lärchenholzverkleidete, waschechte Bergmannsstube. An der Decke befindet sich eine kunstgeschmiedete Krone mit Grubenlampen, in der Ecke ein behäbiger Meißner Kachelofen, dessen Bebilderung ebenfalls nach Entwürfen des Architekten geschaffen wurde. Im Seitenflügel des Erdgeschosses befinden sich bereits die ersten 5 zweibettigen Schlafräume. Diese Zimmer sind hell, einfach und sauber, aber außerordentlich praktisch eingerichtet, mit fließendem warmen und kaltem Wasser, eingebauten Schränken und Betten. Die Zimmer nach dem Umgang können mittels Jalousieläden geschlossen werden. Pastellfarbige Wände und Decken nebst buntgemusterten Scheibenvorhängen geben diesen Wohn- und Schlafräumen Ruhe und Behaglichkeit. Braungebeizte Hocker und ein Tisch, Wandspiegel und Deckenbeleuchtung vollenden die Einrichtung. Jedes dieser Geschosse enthält zweckmäßige, vorbildliche Badeanlagen mit je zwei Wannen und drei Brausen sowie die Abortanlagen. Die Einbettzimmer der Angestellten haben in allen Teilen dieselbe Einrichtung, wie die übrigen Schlafzimmer erhalten. Schönheit der Arbeit!

Die Wasserversorgung selbst geschieht aus einem eigenen Brunnen mit elektrisch-automatischer Pumpanlage und einem besonderen Pumpenhaus.

So wird für das Wohl unserer Bergmänner im Dritten Reich gesorgt, alles vereint das Bergmannsheim in sich, um diesen Helden der Arbeit als würdige Erholungsstätte zu dienen, zu neuer Kraft und Pflichterfüllung.

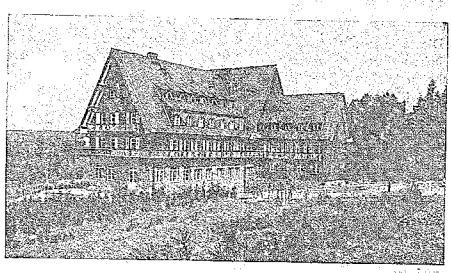

Bergarbeiterheim bei Hartenstein (Erzgebirge). Die Rückseite des Hauptbaues und des Wohnflügels mit dem überdachten Umgang im 1. Obergeschoß.

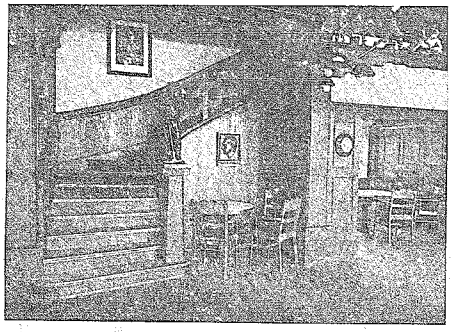

Bergarbeiterheim bei Hartenstein (Erzgebirge). Sitzplatz in der Erdgeschoßhalle. Auf dem Treppenanfänger steht ein aus Holz geschnitzter Bergmann, ein Werk des Annaberger Holzschnitzers Paul Schneider.

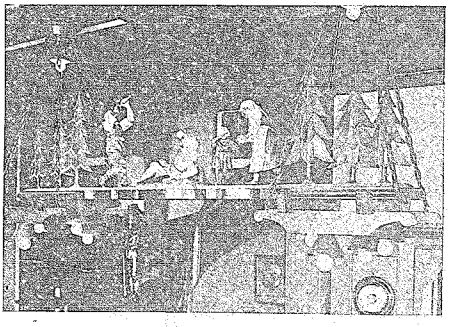

Bergarbeiterheim bei Hartenstein (Erzgebirge). Der Hauptlichtträger in der Erdgeschoßhalle, ebenfalls eine Arbeit des Holzbildhauers Paul Schneider aus Annaberg, zeigt die Gefangennahme des Prinzenräubers Kunz von Kaufungen.

Von Dr. jur. et rer. pol. K. Wuth, Sachverständigen in Steuerfragen, Berlin W 9

Die Steuerbefreiungen bei der Durchführung von Kleinsiedlungen haben durch einen neuen Erlaß des Reichs- und preußischen Arbeitsministers eine erweiterte Bedeutung insofern erhalten, als der Begriff der „Kleinsiedlung" dafür wesentlich ausgedehnt ist. Die Anerkennung von Eigenheimen als Kleinsiedlungen stellt hiernach eine beachtliche Möglichkeit für derartige Bauvorhaben dar. In jedem Falle müssen die charakteristischen Merkmale einer Kleinsiedlung, deren Eigenart in der Erleichterung des Lebensunterhalts durch Selbstversorgungen des Siedlers mit Gartenerzeugnissen und Erträgen aus der Kleintierhaltung besteht, gewahrt bleiben. Die Grenzen für die „Anerkennung" von Bauvorhaben als Kleinsiedlung sind jedoch wesentlich weiter als bisher gezogen. Andererseits kommt die Gewährung von Reichsdarlehen oder Reichsbürgschaften, bei der weitere Voraussetzungen gegeben sein müssen, für die in dieser Weise als „Kleinsiedlung" anerkannten Bauvorhaben nicht in Betracht. Wohl aber können von dem Kleinsiedler auch die Steuerbefreiungen für neuerbaute Eigenheime auf Grund des Gesetzes vom 21. September 1933 in Anspruch genommen werden.

Die Anerkennung als „Kleinsiedlung"

Die Anerkennung eines Siedlungsvorhabens als Kleinsiedlung setzt vor allem das Vorhandensein einer gartenbaumäßig genutzten Landzulage voraus, die zur Erleichterung des Lebensunterhalts bestimmt ist und im allgemeinen für die Selbstversorgung des Siedlers und seiner Familie mit Gartenerzeugnissen ausreichen und auch einen wesentlichen Ertrag aus der Kleintierhaltung gewähren soll. Geeigneter Boden, ausreichende Grundstücksgröße und geringer Bodenpreis sind daher die ersten Voraussetzungen für die Anerkennung.

Wichtig ist in baulicher Hinsicht das Vorhandensein eines Kleintierstalles, auf den nur in Ausnahmefällen verzichtet werden soll, wenn aus besonderen Gründen ausschließlich Gartenbau betrieben wird. Als unentbehrlich wird ein Wirtschaftsraum und regelmäßig ein Geräteschuppen betrachtet. Es muß die Gewähr bestehen, daß die Siedlerstelle nach ihrer Fertigstellung auch tatsächlich siedlerisch bewirtschaftet wird und die Einrichtung, wie Wirtschaftsraum usw. nicht nur zur Erlangung der Anerkennung als Kleinsiedlung vorgesehen sind.

Die Kosten für den Aufbau und die Einrichtung einer Siedlerstelle (ausschl. des Grunderwerbs) sollen normalerweise 3500 RM nicht übersteigen. Soweit sie darüber hinausgehen, darf mit Rücksicht darauf, daß zu starke finanzielle Belastungen des Siedlers aus der minderbemittelten Bevölkerung, für die die Kleinsiedlungen bestimmt sind, vermieden werden sollen, die Gesamtbelastung (einschl. der für Grund und Boden — auch als Pachtzins — zu zahlenden Beträge und eines Betrages von mindestens 1 vH der Gesamtbau- und Einrichtungskosten für Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen usw.) ein Viertel des Gesamtbareinkommens der Siedlerfamilie aus Arbeit, Rentenbezügen und dgl. nicht überschreiten. Bauvorhaben, die auf kleinen und verhältnismäßig teuren Bauparzellen errichtet werden und fast ausschließlich dem Wohnbedürfnis dienen, werden nicht als Kleinsiedlung anerkannt. Die Anerkennung eines Bauvorhabens als Kleinsiedlung kommt in jedem Falle nur in Betracht, wenn das Grundstück unter 600 qm groß ist und die Kosten für Aufbau und Einrichtung (einschl. Grunderwerb und Geländeerschließung) 6000 RM nicht überschreiten.

Zugelassen wird der Ausbau eines zweiten Vollgeschosses für die eigenen Bedürfnisse des Siedlers sowie der Einbau einer zweiten abgeschlossenen Wohnung im Dach- oder Obergeschoß (sogen. Einliegerwohnung), sofern — abgesehen von den oben genannten Voraussetzungen — feststeht, daß es sich trotz des erhöhten Bauaufwandes vornehmlich um die Befriedigung eines Siedlungs- und nicht eines bloßen Wohnbedürfnisses handelt.

Die Anerkennung als Kleinsiedlung auf Grund dieser Bestimmungen schließt, wie anfangs erwähnt, die Gewährung von Darlehen und Bürgschaften aus Reichsmitteln aus. Andererseits gelten die strengeren ministeriellen Bestimmungen über die Förderung durch Darlehen usw. (vgl. Erlaß vom 8. 6. 35 Reichsarbeitsbl. Nr. 18; I 215) hier nicht. Dies gilt insbesondere für die Einschaltung von Verfahrensträgern, den Personenkreis und die Auswahl (einschl. der amtsärztlichen Untersuchung) der Siedler, für die Zinssätze der Fremddarlehen, für die Eigenleistungen der Siedler, für die dreijährige Bewährungsfrist usw. (vgl. Erlaß des Reichs- und preußischen Arbeitsministers vom 27. 6. 35 Reichsarbeitsbl. Nr. 19 I 232).

Die Steuerbefreiung als Kleinsiedlung

Alle Geschäfte und Verhandlungen, die zur Durchführung der Siedlungsvorhaben der vorstädtischen Kleinsiedlung dienen, sind nach der Verordnung vom 6. Oktober 1931 von allen Gebühren, Stempelabgaben und Steuern des Reichs, der Länder und der sonstigen öffentlichen Körperschaften befreit. Zunächst fällt die Umsatzsteuer für Lieferungen, Werklieferungen, wie die Ausführung des Baues und auch bloße Werkleistungen (z. B. von Handwerkern) fort, sofern Verfahrensträger vorhanden sind und die Umsätze an diese oder von diesen, nicht unmittelbar an den Siedler als Bauherrn erfolgen. Dieser Standpunkt entspricht jedenfalls den Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (§ 35) und der bisherigen Rechtsprechung (R. F. H. Bd. 24 S. 240). Es fragt sich allerdings, ob nicht, da nach dem neuen Erlaß vom 27. 6. ds. Js. bei den anerkannten Kleinsiedlungen die Siedler selbst durchweg Bauherrn sind, auch die Umsätze an diese als steuerfrei zu betrachten sind. Jedenfalls dürfte dies dem Zweck der Erweiterung der Steuerbefreiungen entsprechen. Befreiung besteht jedenfalls von der Grunderwerb- und Wertzuwachssteuer für den Erwerb des Grundbesitzes sowie von Verwaltungsgebühren und Stempeln für die Aufnahme von Urkunden, die Erteilung von Genehmigungen (nicht dagegen von der Lohnsummensteuer und den Berufsschulbeiträgen). Erforderlich ist, daß die Anerkennung als Kleinsiedlung seitens der Anerkennungsbehörde (in Preußen des Regierungspräsidenten, in Berlin des Staatskommissars, in den übrigen Ländern regelmäßig der obersten Landesbehörde) beigebracht wird.

Die Steuerbefreiung als Eigenheim

Wesentlich für den Siedler ist, daß er auch die Steuerbefreiungen als Eigenheim auf Grund des Gesetzes vom 21. September 1933 und der Durchführungsverordnung vom 26. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 651, 773) erreicht. Voraussetzung hierfür ist, daß die nutzbare Wohnfläche 150 qm nicht übersteigt und der Eigentümer das Haus mindestens zur Hälfte selbst bewohnt. Mehr als zwei Wohnungen sind nicht zulässig. Gehören zum Haushalt mehr als drei Kinder, so darf die nutzbare Wohnfläche für das vierte und jedes weitere Kind um je 15 qm über 150 qm hinausgehen.

Als nutzbare Wohnfläche gelten die Wohn- und Schlafräume und die Küche, wenn die Nebenräume sich in ortsüblichen Grenzen halten. Gewerblich genutzte Räume dürfen die Hälfte der gesamten nutzbaren Wohnfläche bzw. bei Vorhandensein von zwei Wohnungen jeder Wohnung nicht übersteigen; auch darf die Eigenart des Gebäudes durch das Vorhandensein der gewerblich genutzten Räume nicht beeinträchtigt werden. Schließlich muß der Gewerbetreibende als Eigentümer, Mieter oder Pächter selbst in dem Gebäude wohnen. Steuerbefreit sind allgemein Eigenheime, die in der Zeit nach dem 31. 5. 1934 bis zum 31. 3. 1939 bezugsfertig geworden sind, von der staatlichen Grundsteuer sowie zur Hälfte von der gemeindlichen Grundsteuer vom Beginn des Rechnungsjahres des Bezugsfertigwerdens des Gebäudes bis zum 31. 3. 1944. Die Einkünfte aus dem Eigenheim aus Vermietung bzw. der Mietwert sind einkommensteuerfrei bis Ende 1943. Die Eigenheime sind auch von der Vermögenssteuer von dem Beginn des Rechnungsjahres (1. April als Stichtag), frei, in dem das Eigenheim bezugsfertig geworden ist, bis zum 31. 3. 1944. Die in wirtschaftlichem Zusammenhange mit den befreiten Grundstücken stehenden Schuldzinsen sind jedoch bei der Einkommensteuer vom sonstigen Einkommen, bei der Vermögenssteuer vom sonstigen Vermögen nicht absetzbar. Der Antrag auf Anerkennung der Steuerbefreiung ist an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk das Grundstück gelegen ist. Die Einreichung kann vor Errichtung des Neubaues erfolgen. Ueber die Anerkennung erhält der Steuerpflichtige einen Bescheid, gegen den nur die Beschwerde an das Landesfinanzamt zulässig ist.

Die elektrische Beheizung von Räumen

Von Ing. Fritz H. W. Loewe

Die elektrische Heizung, die infolge ihrer vielen Vorzüge, wie stete Betriebsbereitschaft, Betriebssicherheit, bedingungsloses Arbeiten, Fortfall jeglicher Abgase und Verbrennungsrückstände, wie Rauch, Schmutz und Asche, immer mehr Freunde gewinnt, kommt jetzt gerade in der kalten Jahreszeit, als sogen. Zusatz- und Uebergangsheizung zur Verwendung. Gerade diese Beheizung ist für diese Monate die gegebene, da die einfache und bequeme Handhabung, die angenehme, sofort nach Einschalten des Stromes beginnende Wärmewirkung die Raum- oder lokale Platzerwärmung besorgt. Der Einwand, die elektrische Raumheizung sei im Betriebe zu teuer, ist schon lange nicht mehr stichhaltig; hat doch bereits der größte Teil der Elektrizitätswerke für den Konsum elektrischer Energie Sondertarife eingeführt, die die Verwendung elektrischer Heizgeräte ermöglicht haben.

Wie bereits erwähnt, stellt man die elektrischen Oefen im Spät- oder im Frühjahr, wenn die volle Heizung der Räume noch nicht, oder nicht mehr im Gebrauch ist, oder auch als Zusatzheizung im Winter, wenn die volle Heizung bei großer Kälte nicht ausreicht, an. Dies kann als Raum- oder als Platzbeheizung der Fall sein. Man verwende hier z. B. einen kleinen Leuchtofen, einen 500-Watt-Leuchtofen (als Zusatzheizung für Büros und dgl.).

Bei diesen kleinen Oefen beruht die Heizwirkung zum Teil auf der Aussendung strahlender Wärme, z. T. jedoch auf der unmittelbaren Erwärmung der an den Heizkörpern vorbeistreichenden Luft. Dadurch findet auch eine Wärmeabgabe an die Luft des ganzen Raumes statt.

Für größere Räume verwendet man sogen. Universalöfen. Diese Oefen besitzen eine Nennaufnahme von etwa 3 KW; man kann aber auch durch Aneinanderreihen mehrerer Universalöfen größere Heizleistungen erzielen.

Der Anschlußwert bzw. die Anzahl der zur Verwendung gelangenden Universalöfen richtet sich nach der gewünschten Endtemperatur, der Außentemperatur, der Anheizzeit und den Erwärmungs- und Abkühlungsverlusten. Für überschlägige Ermittlungen des Anschlußwertes bei Vollraumheizung kann man sich folgender Tabelle bedienen:

Tabelle für den Leistungsbedarf in Watt der AEG-Universalöfen

Raumgröße in cbm	Leistungsbedarf in Watt bei einem Temperaturunterschied von 5° C	10° C	15° C	20° C	25° C	30° C	40° C
20	300	600	900	1200	1500	1800	2400
40	450	900	1250	1700	2100	2500	3400
60	600	1200	1800	2400	3000	3500	4800
80	750	1500	2200	3000	3600	4500	6000
100	850	1700	2500	3500	4250	5000	7000
120	1000	2000	3000	4000	5000	6000	8000
150	1250	2500	3500	5000	6000	7500	10000

Ist z. B. ein Raum 6 m lang, 5 m breit und 4 m hoch = 120 cbm Rauminhalt, und soll die Raumtemperatur durchschnittlich + 20° C (bei einer Außentemperatur von — 10° C) betragen, so erhalten wir laut Tabelle bei einem Temperaturunterschied von 30° C einen Gesamtanschlußwert von 6000 Watt. Es sind somit zwei Universalöfen von je 3000 Watt zu wählen.

Bohren und Meißeln beim Bau der Deutschlandhalle u. auf dem Reichssportfeld

Wer einmal die Bauarbeiten auf dem Reichssportfeld selbst besichtigt, wundert sich nicht mehr über die schnellen Fortschritte. Begegnet er doch auf Schritt und Tritt modernen, zeitsparenden Arbeitsmethoden. Auch hier sieht man, wie in letzter Zeit auf vielen Bauplätzen, den neuen elektrischen Bohr- und Meißelhammer.

Eine Umfrage bei den beteiligten Baufirmen ergab interessante Einzelheiten vom Bau des Olympia-Stadions und der Deutschland-Halle. Beim Bohren und Meißeln war es von besonderem Vorteil, die nur 7,8 kg schweren Hämmer mit ihren dünnen Stromkabeln mühelos von einem Arbeitsplatz zum anderen tragen zu können. Was schon auf einem kleinen Bau so wichtig ist, wird auf diesen riesigen Baustellen zu einer Vorbedingung für schnelles Vorankommen.

An der Deutschland-Halle ist der Bohr- und Meißelhammer seit vielen Wochen von morgens bis abends im Betrieb. Obwohl er hier, wie die Baufirmen bestätigen, gegenüber Handgeschirr 80 vH Zeit spart, ist das leichte Arbeiten für den Bedienenden kaum ermüdend.

Beim Bau der Kampfbahn für die Olympischen Spiele werden fünf dieser Elektrohämmer benutzt. So wurden bisher 150 000 Ankerlöcher für die 60 000 Sitze in Beton gebohrt. Für jedes Loch werden nach Angabe der Baufirmen 5 Minuten gebraucht. Man kann sich also einen Begriff von der Zeitersparnis mit dem Bohr- und Meißelhammer machen. Dabei werden die Löcher viel sauberer als von der Hand gestemmt, woraus sich gleichzeitig eine Ersparnis an Zement für das Einzementieren der Bankstützen ergibt.

Eine der beteiligten Firmen hat außer den oben erwähnten Arbeiten noch 800 Löcher, teils bis zu 60 cm tief, in die Stützwände zu bohren, was mit Handbetrieb praktisch kaum zu bewältigen wäre. Je nach Beschaffenheit des Betons würde man dabei ½—1 Tag brauchen, während mit dem Bohr- und Meißelhammer ein 60 cm tiefes Loch in einer Stunde gebohrt wird. Bei zwei der verwendeten Hämmer wurden auch die Betriebskosten geprüft, die 1500 Stunden nur RM 40.- für Schmiermittel und Schärfung der Einsatzwerkzeuge betrugen.

B.

Bohrarbeiten beim Bau der Deutschlandhalle

Werkaufnahme Bosch

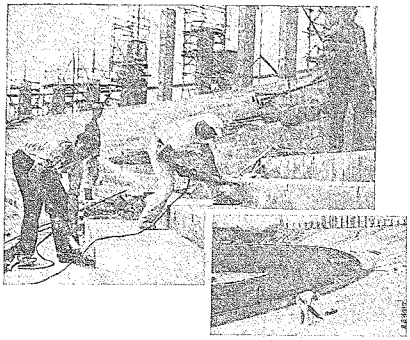

Werkaufnahme Bosch

Bohren der Ankerlöcher für die Sitzplätze in der Olympiakampfbahn auf dem Reichssportfeld

Kurze Nachrichten aus dem Baugewerbe

Baupolizeiliche Behandlung von Silos. Die Reichsregierung hat bekanntlich durch Bereitstellung von Beihilfen zur Errichtung von Einsäuerungsanlagen angeregt. Der Bau von Silos zur Grünfuttereinsäuerung hat darauf in erhöhtem Maße eingesetzt. Es sind nun Zweifel entstanden, inwieweit derartige Anlagen der baupolizeilichen Genehmigung bedürfen. Verschiedene Bauordnungen enthalten bereits Befreiungsvorschriften für kleine Anlagen. Der Preußische Finanzminister ersucht nun die zuständigen Stellen, darauf hinzuwirken, daß solche Befreiungsvorschriften, wo sie noch nicht vorliegen, eingeführt werden. Die Errichtung von Silos an ungeeigneten Stellen soll verhindert werden.

Keine Kokskörbe auf Baugerüsten. Es ist vorgekommen, daß Kokskörbe mit glühendem Koks auf hölzernen Baugerüsten aufgestellt worden sind. Da hier die Gefahr besteht, daß die Gerüste in Brand geraten, gibt die Berliner Baupolizei aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erneut bekannt, daß die Aufstellung brennender Kokskörbe auf hölzernen Gerüsten nicht geduldet werden kann.

Verbilligtes Bauland aus Gemeindebesitz. Bei den Verhandlungen der Handwerksorganisationen mit den Gemeinden zur Erreichung einer Kostensenkung für gemeindeeigenes Land hat sich verschiedentlich gezeigt, daß die Gemeinden zwar im allgemeinen bereit sind, dem Wunsche nach einer Senkung der Baulandkosten Rechnung zu tragen, um auch ihrerseits die private Wohnungsbautätigkeit zu fördern. Nach § 60 der neuen Gemeindeordnung sind die Gemeinden jedoch verpflichtet, das Gemeindevermögen pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten. Um eine Erleichterung der dort gegebenen Richtlinien für den Verkauf von Gemeindebauland herbeizuführen, hat sich der Reichsstand des Deutschen Handwerks an den Reichs- und Preußischen Innenminister gewandt. Dieser stellt in seiner Antwort fest, daß im Interesse der Beschaffung von Bau- und Siedlungsland die Gemeinden bei der Abgabe zu ermäßigten Preisen an die Bevölkerungskreise stets bei den Aufsichtsbehörden Verständnis finden werden. Die Ermäßigungen müßten sich jedoch innerhalb der durch die Gemeindeordnung gezogenen allgemeinen Grenzen halten.

Die Treppe an der Bar. Beim Fortgang aus einer Bar, die im zweiten Stockwerk gelegen war, war ein Besucher zu Fall gekommen. Der Eigentümer, der auf Schadenersatz verklagt wurde, verwies darauf, daß die Treppe allen Regeln der Baukunst und Verkehrssicherheit entsprochen habe und von den Behörden genehmigt worden sei. Das Reichsgericht stellte dem gegenüber fest, daß für Zugänge und Treppen zu Wirtschaften, in denen alkoholische Getränke verabfolgt werden, höhere Anforderungen als sonst in Wohnhäusern zu stellen seien, besonders dann, wenn die Wirtschaften in späten Abendstunden aufgesucht zu werden pflegen. Es sei daher nur zu prüfen, ob ein Mitverschulden des Verunglückten in Frage käme.

Große oder kleine Hinweisschilder. Ueber die Größe der Hinweisschilder für die Versorgungsbetriebe besteht eine Meinungsverschiedenheit zwischen der Feuerwehr und diesen Betrieben. Die Feuerwehr verlangt größere Schilder, während die Versorgungsbetriebe für kleinere sind. Um hier Einheitlichkeit zu schaffen, hat nun der Deutsche Normenausschuß drei Schildergrößen festgesetzt, und zwar 1. für die Hydranten- und Brunnenschilder der Feuerwehr; 2. für Schilder zur Kennzeichnung der übrigen Einbauten in den Leitungen der Versorgungsbetriebe und 3. für Schilder zur Kennzeichnung der Absperrorgane in den Hausleitungen usw. Auch die Farben wurden neu geregelt. Die Normenblätter werden in einigen Wochen zu erhalten sein.

Großsiedlung für geistige Arbeiter in München. Wie der „Völkische Beobachter" meldet, wird in München eine neue Großsiedlung für geistige Arbeiter nach den Anregungen der Mustersiedlung Ramersdorf erstehen. Während Ramersdorf etwa 60 Tagewerke Grund umfaßt, soll die neue Siedlung etwa doppelt so groß werden und mindestens 100 Tagewerke erschließen. Die Siedlung wird sich westlich des Mittersendlinger Bahnhofs erstrecken. Es sollen etwa 500 Häuser erstehen, wobei die Ein- und Zweifamilienhäuser den Kern der neuen Siedlung ausmachen werden. Es ist das Ziel, Zwei- bis Dreizimmerwohnungen mit Ofenheizung und Bad zu möglichst niedrigen Preisen zu erstellen, in denen vor allem auch der geistige Arbeiter ein behagliches Heim finden soll. Das Bauvorhaben ist ein Arbeitsbeschaffungsprogramm ganz großen Stiles.

Zum Erbhof gehört eine Wohnung. Nach dem Erbhofgesetz kann ein landwirtschaftliches Anwesen nur dann Erbhof sein, wenn eine Hofstelle vorhanden ist, von der aus es bewirtschaftet werden kann. Darunter ist eine Grundfläche mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden zu verstehen. Es muß also eine Wohnung für die Bauernfamilie vorhanden sein. Ein vorübergehender Mangel schließt die Erbhofeigenschaft nicht aus. Das Erbhofgericht Stuttgart hatte sich mit einem Fall zu befassen, in dem das vorhandene Wohnhaus nicht mehr bewohnbar war. Die Kosten des erforderlichen Umbaues wurden auf 15 000 RM geschätzt, während der Einheitswert nur mit 12 100 RM festgesetzt war. Das Gericht hat unter diesen Umständen entschieden, daß das Anwesen kein Erbhof sei. Die Hofstelle sei so verfallen, daß von ihr aus eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Anwesens nicht mehr möglich sei. Beim Fehlen einer Wohnung für den Bauern sei das Vorhandensein eines Erbhofes stets zu verneinen.

Technische Zentrale des Töpfer- und Ofensetzerhandwerks. An Stelle der bisherigen heiztechnischen Landes- und Unterkommissionen ist bekanntlich im Reichsinnungsverband des Töpfer- und Ofensetzerhandwerks eine „Technische Zentrale" errichtet worden. Bei den Bezirksstellen sollen „Technische Bezirksausschüsse" gebildet werden. Die Technische Zentrale hat u. a. die Aufgabe, den technischen Fortschritt in der Herstellung von Kachelöfen und -herden zu fördern; sie hat die Gesamtleitung der technisch-wirtschaftlichen Schulung der Berufsangehörigen und die Leitung der Gemeinschaftswerbung des Töpfer- und Ofensetzerhandwerks. Darüber hinaus übernimmt die Technische Zentrale die technische Beratung der Auftraggeber und hält die Verbindung mit den an der häuslichen Wärmeversorgung interessierten Reichsorganisationen aufrecht.

So etwas kann vorkommen. Eine Gemeinde in Böhmen hatte seit vier Jahren um den Bau einer Straße gekämpft und nun sollte endlich mit den Arbeiten begonnen werden. Nachdem viele Schwierigkeiten überwunden und alle Vorarbeiten sorgsam durchgeführt waren, begab sich der Bauleiter an Ort und Stelle, um seine Tätigkeit aufzunehmen. Er legte, um mehr Bewegungsfreiheit bei seinen Anordnungen zu haben, die Pläne ins Gras, beachtete aber nicht die in nächster Nähe weidende Ziege. Die Ziege fand die Pläne und fraß sie auf. Als man den Vorfall bemerkte, war es bereits zu spät, denn die noch geretteten Ueberreste der Zeichnungen waren völlig unbrauchbar. Nun muß mit den Vorarbeiten von Neuem begonnen werden, bevor die Gemeinde endlich zu ihrer Straße kommt und es bleibt zu hoffen, daß nicht ein neuer Schicksalsschlag den Baubeginn nochmals vereitelt.

Straßensperrungen bei Manövern. Gelegentlich von Herbst- und Sonderübungen sind in einzelnen Gegenden unvorhergesehene Straßensperrungen veranlaßt worden, die den gewerblichen Kraftverkehr teilweise stundenlang behindert haben. Um eine Benachteiligung des gewerblichen Kraftverkehrs künftig zu verhindern, hat der Oberbefehlshaber des Heeres angeordnet, daß Wünsche nach derartigen Straßensperrungen den zuständigen Zivilbehörden möglichst frühzeitig bekannt zu geben sind. Diese sollen für rechtzeitige Veröffentlichung Sorge tragen.

Schutz des Straßenbildes. Eine in Kürze in Kraft tretende Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten in Köln weist die Polizei an, den Schutz des Straßenbildes zu fördern. Die Baupolizeibehörden bekommen die Handhabe, nicht nur gegen die gröbsten Verunstaltungen vorzugehen, sondern darüber hinaus eine heimische Bauweise zu pflegen. In Zukunft wird verhindert werden, daß Gebäude durch Bauform, Baustoff und Anstrich die Einheitlichkeit des Straßenbildes stören. Vor allem werden die Polizeibehörden auch auf die Instandsetzung von verwahrlosten Gebäuden dringen.

Die neuen deutschen Gesandtschaftsgebäude in Addis Abeba

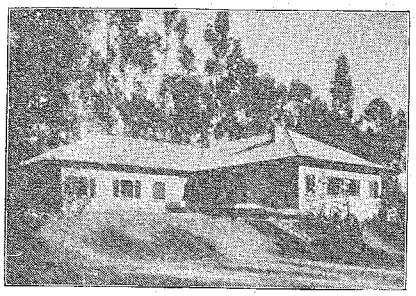

Deutsche Gesandtschaft in Addis Abeba — Aufnahme: Reichsbaudirektion

Vor kurzem hat die Deutsche Gesandtschaft in Addis Abeba, der Hauptstadt des abessinischen Kaiserreiches, der augenblicklich am meisten genannten und im Vordergrunde des Weltgeschehens stehenden Stadt, ihr neues Heim bezogen. Im schönsten Hügelgelände mit reichem Baumschmuck wurden die Häuser in einfacher und schlichter, aber doch eindrucksvoller Gestaltung errichtet.

Als Werkstoff für die Umfassungsmauern, die mit Rücksicht auf die Erdbebengefahr, aber auch zum Schutz gegen die Tageshitze, viel kräftiger ausgeführt wurden, als es bei uns notwendig wäre, wurde Basalt verwendet, ein Naturstein, der in Abessinien in großen Mengen vorhanden ist. Zur Erhöhung der Standsicherheit im Falle von Erdbeben, die dort gar nicht so selten vorkommen, sind in den eingeschossigen Häusern kräftige Eisenbeton-Unterzüge eingebaut. Aus dem gleichen Grunde wurden auch über und unter den Wohnräumen starke Eisenbetondecken eingezogen.

Abweichend von der landesüblichen Gewohnheit sind die Dächer nicht mit Stroh gedeckt, sondern mit Eternittafeln, die aus der Heimat bezogen wurden. Dies war notwendig, um zu verhindern, daß die während der Regenzeit in ungeheuren Mengen herniederrauschenden Wasserfluten in das Innere der Gebäude eindringen. Schon in der jetzt gerade beendeten Regenzeit haben diese, in waagerechter Deckart aus 30/60 cm großen glatten Platten hergestellten Dächer sich als vollkommen dicht erwiesen. Mit ihrer silbergrauen Naturfarbe passen sie sich ausgezeichnet in das umgebende Landschaftsbild ein und tragen zudem, infolge ihrer schlechten Wärmeleitfähigkeit, in erfreulichem Maße dazu bei, den Wärmestrahlen der Tropensonne das Eindringen in die Häuser zu erschweren. Schließlich wird auch die Brandgefahr durch Flugfeuer ausgeschaltet, da dieses von den feuerbeständigen Dächern wirkungslos abgleitet.

F.

Erlasse und Verordnungen

Förderung des Baues von Volkswohnungen

Anordnung des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers (S 10 Nr. 7015 a 1.) an die Regierungen der Länder vom 6. August 1935:

I. Auf Grund der Ziffer II meines Rundschreibens (Runderlasses) vom 27. Juli 1935 — S 10 Nr. 6842/35 stelle ich hiermit für das Land . . . . . RM in Worten: . . . . . zur Verfügung. Ich behalte mir vor, die Mittel zurückzuziehen, soweit sie nach angemessener Frist nicht verbraucht sind und an anderer Stelle dringend benötigt werden. Die zugewiesenen Mittel ersuche ich weniger nach der Einwohnerzahl der Bezirke und Städte als nach dem dringendsten Wohnungsbedarf weiterzuverteilen. Es ist dabei auch den Gesichtspunkten der Landesplanung angemessen Rechnung zu tragen.

Zusatz für Preußen: Ueber die Verteilung auf die Regierungsbezirke ersuche ich, mir bis zum 1. Oktober 1935 zu berichten.

II. Von der Vorlegung der Siedlungs- und Baupläne an mich kann im allgemeinen abgesehen werden. Ich stelle jedoch anheim, mir von solchen größeren Bauvorhaben Kenntnis zu geben, die entweder für die Weiterführung der Maßnahme von grundsätzlicher Bedeutung sind oder deren Durchführung mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft war. Die Durchführungsverordnung vom 5. Juli 1934 zum Gesetz über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 und meine hierzu ergangenen Bestimmungen werden hiervon nicht berührt.

III. Ich weise erneut darauf hin, daß die Reichsregierung nach wie vor großen Wert darauf legt, nicht nur den Wohnungsmangel und das Wohnungselend der minderbemittelten Bevölkerungskreise an sich zu beheben, sondern hierbei möglichst viele Familien wieder in gesunde Verbindung mit dem Boden zu bringen. Mit den zur Förderung des Baues von Volkswohnungen bereitgestellten Reichsmitteln soll auch dieses Ziel soweit möglich erreicht werden. Ich ersuche daher, noch folgendes zu beachten:

a) Die Volkswohnungen sind unter allen Umständen bevorzugt in Flachbauweise zu errichten; nur da, wo das dafür geeignete Gelände nicht in ausreichendem Maße zu beschaffen oder unverhältnismäßig teuer ist, kann auf Flachbau verzichtet werden. Keinesfalls darf die grundsätzliche Zulassung von Volkswohnungen in mehrgeschossiger Bauweise, im ganzen genommen, zur überwiegenden Förderung mehrgeschossiger Bauten führen.

b) Die Erstellung kleiner Einfamilienhäuser mit einer zweiten (Einlieger-) Wohnung im Dachgeschoß hat sich nach den bei den Not- und Behelfswohnungen gesammelten Erfahrungen bewährt. Für Geschoßwohnungen wird die Anordnung von drei Wohnungen am Treppenhaus in jedem Geschoß (der sogenannte Drei-Spänner-Typ) empfohlen, weil damit die zweckmäßige und wirtschaftlich tragbare Vergrößerung durch Zusammenlegung von drei Wohnungen in zwei ermöglicht wird. Diese beiden elastischen Bauweisen der Einlieger- und der Dreispännerwohnung sind besonders in solchen Gebieten zu empfehlen, in denen bei einer einseitigen Wirtschaftsstruktur und wegen der Unübersichtlichkeit der Entwicklung der Gewerbebetriebe bei dem Wohnungsneubau eine gewisse Vorsicht am Platze ist, um Fehlleitungen von Kapital auf die Dauer gesehen, zu vermeiden.

c) Die Volkswohnungen sollen möglichst nicht für sich allein in geschlossenen Bauanlagen für einen bestimmten Bevölkerungskreis errichtet werden. Nicht nur mit Rücksicht auf die Volksgemeinschaft, sondern auch aus städtebaulichen und wirtschaftlichen Gründen sollen künftig Gemeinschaftssiedlungen entstehen, in denen alle Schichten der Bevölkerung in gesunder Mischung beisammen wohnen.

d) Bei der Unterbringung von Familien aus den ausgesprochenen Elendsquartieren in Volkswohnungen ersuche ich zunächst solche kinderreiche Familien zu bevorzugen, die trotz längerer Erwerbslosigkeit bestrebt waren, ihre Miete zu zahlen und ihre noch so mangelhafte Unterkunft in Ordnung zu halten und die auch durch ihre sonstige Lebensführung Sinn für Zucht und Ordnung bekundet haben.

IV. Weitere Bestimmungen über den Bewilligungsbescheid, die Schuldurkunde und die Art der Auszahlung und Verwaltung der Mittel folgen.

In Vertretung des Staatssekretärs:
Rettig.

Beleihung von Kleinsiedlungen durch Pfandbriefe

Unterm 12. September 1935 gibt der Reichs- und Preußische Arbeitsminister in einem Rundschreiben (S 9 Nr. II — 557/35) an die Regierungen der Länder folgendes bekannt:

In meinem Rundschreiben vom 8. Juni 1935 — S 8 Nr. 11 — 444/35 Ziffer III A Abs. 4 — hatte ich mir vorbehalten, die Darlehnsaufnahme für Kleinsiedlungsvorhaben von solchen Instituten, welche die Mittel für die Darlehnsgewährung auf dem Emissionswege beschaffen, besonders zu regeln. Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen lasse ich für solche Darlehen nunmehr folgende Bedingungen zu:

1. Soweit Mittel für Kleinsiedlungszwecke von öffentlich-rechtlichen und privaten Pfandbriefinstituten aus dem Verkauf von Pfandbriefen beschafft sind, darf neben einem Nominalzinssatz von 4,5 vH ein laufender Verwaltungskostenbeitrag bis zur Höhe von 0,5 vH genommen werden.
2. Der Auszahlungskurs solcher Darlehen richtet sich nach dem jeweiligen Börsenkurse. Die Darlehen dürfen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Börsenkurs nicht niedriger als 94 vH ist. Der zur Unkostendeckung der Institute vereinbarte Abschlag vom maßgeblichen Börsenkurs darf nicht höher sein als 1,5 vH.
3. Die Verfahrensträger dürfen bei Aufnahme von Pfandbriefdarlehen dem Geldgeber gegenüber die selbstschuldnerische Bürgschaft für die Zeit nach Uebertragung der Siedlerstellen auf die Siedler zu Eigentum oder in Erbbaurecht übernehmen, falls die Darlehen nur unter dieser Voraussetzung zu beschaffen sind.

4. Die Pfandbriefinstitute dürfen sich ihre endgültige Zustimmung zu der Unterverteilung der gewährten Darlehen und zu der Schuldübernahme durch die einzelnen Siedler bis zum Zeitpunkt der Uebertragung der Siedlerstellen auf die Siedler vorbehalten. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß die Pfandbriefinstitute als Darlehnsgeber sich verpflichten, die endgültige Zustimmung zu der Unterverteilung von Teilbeträgen ihrer Darlehen auf Siedlerstellen nur dann zu verweigern, wenn die Siedler im Einzelfalle die ihnen nach dem Träger-Siedler-Vertrag obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt und ihre und ihrer Familienangehörigen Eignung für die ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Stellen nicht bewiesen haben (nach § 9 des Träger-Siedler-Vertrages steht den Siedlern andernfalls ein Anspruch auf Uebertragung der Siedlerstellen zu Eigentum oder in Erbbaurecht zu, von dem sich die Träger nachträglich nicht befreien können).
5. Die Kündbarkeit von Pfandbriefdarlehen darf grundsätzlich nicht aus Gründen zugelassen werden, die über den Rahmen der Bestimmungen hinausgehen, die in dem Ablösungserlaß vom 12. Februar 1935 — S 8 Nr. 11 — 293 35 — unter Ziffer 7 b Abs. 2 im einzelnen festgelegt sind. Soweit bestimmte Institute aus besonderen Gründen weitere Kündigungsgründe vorsehen wollen, behalte ich mir die Entscheidung darüber vor, ob auch dann die Darlehen für Kleinsiedlungsvorhaben im Einzelfalle in Frage kommen. Ich bitte, darauf hinzuwirken, daß die Geldinstitute entsprechende Wünsche mir rechtzeitig unterbreiten, damit ich dafür Sorge tragen kann, daß weitergehende Kündigungsgründe für Darlehen bestimmter Pfandbriefinstitute gegebenenfalls allgemein zugelassen werden.

Weiterhin bestimme ich für die Aufnahme von Fremddarlehen für Kleinsiedlungen allgemein folgendes:

6. Da die Bestimmung in Ziffer 7 a des Ablösungserlasses vom 12. Februar 1935 Anlaß zu Zweifeln gegeben hat, erkläre ich mich ausdrücklich damit einverstanden, daß die Beleihung von Kleinsiedlungsvorhaben nach den Beleihungsgrundsätzen der einzelnen Institute vorgenommen wird. Zu Zwecken der Ablösung früher gewährter Reichsdarlehen darf jedoch ein Darlehen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn auf Grund dieser Beleihungsgrundsätze der Institute das Darlehn die Höhe erreicht, die in der vorgenannten Bestimmung des Ablösungserlasses vorgeschrieben ist.
7. Soweit Gemeinden oder Gemeindeverbände als Verfahrensträger Fremddarlehen aufnehmen wollen, sind nach wie vor die Bestimmungen des § 13 des Gemeindeumschuldungsgesetzes und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie des § 3 der Verordnung vom 3. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 429) zu beachten. In diesem Zusammenhange weise ich ausdrücklich darauf hin, daß der Herr Reichs- und Preußische Minister des Innern seine Zustimmung zur Aufnahme von Pfandbriefdarlehen auch für Kleinsiedlungszwecke zu den unter Ziffer 1 bis 3 dieses Erlasses angegebenen Bedingungen bisher nicht erteilt hat.

Ich bitte, dafür Sorge zu tragen, daß die Verfahrensträger unverzüglich über die Bestimmungen dieses Erlasses unterrichtet werden.

In Vertretung des Staatssekretärs:
Rettig.

Ermäßigung der Grundsteuer für Siedlungshäuser auf dem Erlaßwege Der Sächsische Finanzminister, 7. Oktober 1935, Nr. 306 Steuer D. Unter Bezugnahme auf die Verordnungen über Ermäßigung der Grundsteuer für Siedlungshäuser auf dem Erlaßwege vom 9. August 1930 (IVBl. S. 76), 20. Januar 1931 (IVBl. S. 9), 28. Juli 1931 (IVBl. S. 80) und 8. September 1932 (VBl. S. 420) ordne ich an, daß für Siedlungshäuser (Kleinwohnungsbauten), für die der auf den 1. Januar 1935 festgestellte (vierte) Einheitswert niedriger als der erste Einheitswert ist, falls diese Siedlungshäuser nicht überhaupt grundsteuerfrei sind, auf Antrag die Grundsteuer für die Rechnungsjahre 1935 und 1936 auf dem Erlaßwege bis auf den Betrag herabgesetzt wird, der sich bei Zugrundelegung des vierten Einheitswerts als Grundsteuer ergibt. (VBl. I v. 8. 10. 35, S. 502.)

Rechtswesen

Wie ist die Brandentschädigung bei der Steuerveranlagung zu bewerten? Ein Brand hatte Stallungen des Gutsbesitzers B. zerstört; der Buchwert der abgebrannten Gebäude betrug 17 220 RM. B. ließ einen Ersatzbau für 55 000 RM aufführen, nachdem er eine Brandentschädigung von 35 457 RM empfangen hatte. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer gingen die Vorinstanzen davon aus, daß in den abgebrannten Gebäuden eine stille Reserve von 18 237 RM (35 457 weniger 17 220) gesteckt habe. B. erhob dagegen Rechtsbeschwerde beim Reichsfinanzhof ohne Erfolg. Der Reichsfinanzhof führte u. a. aus, der Gutsbesitzer gehe von irrigen Rechtsansichten aus; es sei davon auszugehen, daß, insofern in dem abgebrannten Gebäude eine stille Reserve gesteckt habe, durch die Entrichtung der Brandentschädigung und den Ergänzungsbau eine Gewinnrealisierung stattgefunden habe. Es sei von dem Grundsatz auszugehen, daß der Teilwert einer Sache, eines Gegenstandes, welcher nicht lange vor dem Ende des Steuerabschnitts erlangt sei, im allgemeinen mit den Beschaffungskosten übereinstimmen werde; dem Steuerpflichtigen liege es ob, diese Vermutung zu widerlegen. (Aktenzeichen: VI. A. 322. 34; 6. 2. 35.) Nachdruck verboten. O. u. H. M.

Wann sind Baugeräte pfändbar? Der Pfändung sind nach § 811 der Zivilprozeßordnung nicht unterworfen bei Künstlern, Handwerkern, gewerblichen Arbeitern die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit unentbehrlichen Gegenstände. Auf diese Vorschrift berief sich auch der Bauunternehmer B., welcher den Offenbarungseid geleistet und das Baugewerbe eingestellt hatte, als ihm die Geräte für die Ausübung von Bauten gepfändet worden waren. Das Oberlandesgericht in Kiel erklärte den Standpunkt des Bauunternehmers für unzutreffend und führte u. a. aus, wegen Mangel an Geld könne B. auf absehbare Zeit nicht mehr als Bauunternehmer tätig werden; er suche sich als Polier bei einem anderen Bauunternehmer zu ernähren. Ein Polier sei nicht als Bauunternehmer, sondern als unselbständiger Bauhandwerker anzusehen. Unter diesen Umständen sei die Pfändung von Baugerät, wie z. B. von Baubuden, zulässig gewesen, denn er sei nicht in der Lage gewesen, die gepfändeten Gegenstände als Bauunternehmer zu benutzen. (Oberlandesgericht Kiel Aktenzeichen: 1. W. 79. 35.) Nachdr. verboten. O. u. H. M.

Wettbewerbe

Wegweiser und Wegeschilder aus Holz. Für den von der Thüringischen Landesstelle für Handwerkerförderung in Erfurt ausgeschriebenen Wettbewerb für Wegweiser und Wegeschilder aus Holz waren von 281 Einsendern 1062 Arbeiten eingereicht worden. Mit dem ersten Preis in Höhe von 300 RM wurden die Arbeiten eines Schlesiers, des aus Ratibor-Studen stammenden Bildhauers Alois Wyrobek, der in Zeulenroda i. Thür. tätig ist, ausgezeichnet.

Bücherschau

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen, Ausgabe Juni 1935. Aufgestellt vom Reichs-Verdingungs-Ausschuß. 4 Seiten. Einzelpreis RM 0.30, 25 Stück RM 6.50, 50 Stück RM 11.50, 100 Stück RM 20.00. Verlag von Wilhelm Ernst und Sohn, Berlin W 8.

Die 18 Paragraphen umfassende „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen", Ausgabe Juni 1935, die vom Reichsverdingungsausschuß aufgestellt wurden, berücksichtigen den Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 13. Mai 1934 — O 6100. Bh. II — 17/34 I B Bau — (Preußen Erl. v. 24. 5. 34. — V 11 Nr. 571 T d — 8 — Zentralblatt der Bauverw. 1934, S. 316). Die Titel der einzelnen Paragraphen lauten: § 1. Art und Umfang der Leistung, § 2. Vergütung, § 3. Ausführungsunterlagen, § 4. Ausführung, § 5. Beginn, Fortführung und Vollendung der Leistung, § 6. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung, § 7. Verteilung der Gefahr, § 8. Kündigung durch den Auftraggeber, § 9. Kündigung durch den Auftragnehmer, § 10. Haftung der Vertragsparteien, § 11. Vertragsstrafe, § 12. Abnahme, § 13. Gewährleistung, § 14. Rechnung, § 15. Stundenlohnarbeiten, § 16. Zahlung, § 17. Sicherheitsleistung, § 18. Streitigkeiten. — Nn —

Der Bau von Luftschutzräumen für den Luftschutz der Zivilbevölkerung. Von Magistratsoberbaurat Erich Heinicke, mit 28 Abbildungen und 2 Tafeln, 64 Seiten stark, Preis RM 1.05. Lehrmeister-Bücherei Verlag Hachmeister u. Thal, Leipzig C 1.

Der Verfasser legt einleitend die Notwendigkeit des Luftschutzes und Sicherheit durch Bauten dar und bringt dann im Teil A seines Werkchens sehr gute Anweisungen für den Kellerbau, die in Rohbau und Ausbau gegliedert sind. In dem Abschnitt Rohbau sind Lage und Beschaffenheit des Schutzraumes im Hause, Baustofe, Wände, Decken und Fußböden eingehend behandelt, während der Abschnitt über den Ausbau genaue Beschreibungen der Gasschleuse, der Fenster, Türen und der Nebenanlagen wie z. B. Lüftung, Rohrleitungen und die sonstige Ausstattung enthält. Der Teil B bringt dann Angaben über Schutzbauten außerhalb der Gebäude und behandelt eingehend den Schutzgraben. Den Abschluß des Werkchens bildet das Muster einer Schutzraumordnung. — Nn —

Bau-Wettbewerbe Heft 74/35: Kongreßhalle Hamburg, Stadthalle Rostock, Kursaal Bad Canstatt. Insgesamt: 12 Entwürfe. Herausgeber: Architekt RKdbK. Emil Deines und Friedrich Heidt. Verlag: G. Braun, Karlsruhe a. Rh. Bezugspreis: einzeln 1.80 RM, im Abonnement 1.70 RM. —

Eine große baukünstlerische Aufgabe unserer Zeit ist der Bau von Versammlungshallen, die Zehntausende zum Gemeinschaftserleben zusammenfassen können. Ihr ist das neue Heft der Bau-Wettbewerbe gewidmet. Aus dem Wettbewerb über den Bau einer Kongreßhalle in Rostock bringt das Heft 74 sehr interessante Arbeiten und zum Vergleich 2 Arbeiten aus dem Wettbewerb um die Stadthalle in Hamburg. Für Kur- und Badeanlagen hat der Wettbewerb für das Bad Canstatt sehr anregende und wertvolle Entwürfe geliefert. Die Bau-Wettbewerbe bringen daraus 6 schöne Arbeiten. d.